

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 318/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Rottmüller,
Dr. Zopfs, Dr. Ritter und Römer

am 27. März 1991

beschlossen:

Die Beschwer für die Beklagten und der Streitwert für das Revisionsverfahren werden auf
120.000 DM festgesetzt.

Gründe:

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin oder die
Beklagten testamentarische Erben des am 16. März 1987 verstorbenen
Erblassers geworden sind. Das Oberlandesgericht hat festgestellt,
daß die Klägerin Alleinerbin ist. Dagegen wenden sich die
Beklagten mit ihrer Revision.

Ihr Antrag, die Beschwer für sie, abweichend von der
Festsetzung durch das Oberlandesgericht auf nur 30.000 DM,
mit mehr als 40.000 DM anzunehmen, ist gerechtfertigt. Der
Nachlaß besteht nach Angaben des vom Gericht eingesetzten
Nachlaßpflegers im wesentlichen nur aus einem Hausgrundstück
und dessen Inventar. Der Verkehrswert des Hausgrundstücks
wurde für Mitte 1976 in einem Gutachten eines vereidigten
Sachverständigen mit 100.823 DM errechnet. Eine Immobilien-
GmbH hat das Hausgrundstück im Februar 1991 wegen verschie-

- 3 -

dener wertmindernder Faktoren "als Preisbasis" mit nur 150.000 DM bewertet. Der Nachlaßpfleger schätzt den heutigen Verkehrswert des Gesamtnachlasses auf 150.000 DM.

Danach sind unter Berücksichtigung eines Abzuges deshalb, weil lediglich die Feststellung des Erbrechts beantragt ist, Beschwer und Streitwert auf 120.000 DM festzusetzen.

Bundschuh

Dr. Zopfs

